

## Publikation im Muttenzer-Amtsanzeiger vom 23. November 2007

### Revision der Kommunalen Nutzungsplanung Muttenz, Genehmigungsverfahren

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Planungsrevision vertritt das Amt für Raumplanung die Auffassung, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2005 dem Regierungsrat nicht vollumfänglich zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Folgende Bestimmungen sind davon betroffen:

- a) Reglementsbestimmung Ziffer 21.6 ZRS, Tabelle zu Ziffer 21.6, Zeile Solaranlagen:

#### *Gestaltung und Grösse von Bauteilen an und auf dem Dach.*

Das Amt für Raumplanung beantragt, die Bejahung der generellen Zulässigkeit von Solaranlagen im „Sektor A oberer Dorfbereich“ hofseits von der Genehmigung auszunehmen. Bis auf weiteres würde demzufolge die entsprechende Bestimmung des Zonenreglements Siedlung ZRS vom 2.9.1995 rechtskräftig bleiben, wonach Sonnenkollektoren nur in bestimmten Bereichen und mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig sind.

- b) Reglementsbestimmung Ziffer 9.2 ZRS:

Das Amt für Raumplanung beantragt, die Zulässigkeit von Verkaufsflächen bis 200 m<sup>2</sup> in den Gewerbe- und Industriezonen von der Genehmigung auszunehmen. Bis auf weiteres würde demzufolge die entsprechende Bestimmung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 wirksam bleiben, wonach neue Verkaufseinheiten für Waren des täglichen und periodischen Bedarfs bis zu 1000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche in den Gewerbe- und Industriezonen nicht zugelassen werden.

Die betroffenen Grundeigentümer sind aufgefordert innert 10 Tagen ab Publikationsdatum dieser Mitteilung allfällige Stellungnahmen zur in Aussicht gestellten Nichtgenehmigung der Ziffer 21.6 (Zeile Solaranlagen) und Ziffer 9.2 (publikumsintensive Einrichtungen) im Zonenreglement Siedlung dem Gemeinderat Muttenz zuzustellen.

Gemeinde Muttenz, Bauverwaltung, 23. November 2007